

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
poststelle@smf.sachsen.de

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu den
Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat und seinen Kommunen**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRKG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	
Ausgaben	2023: 4.207 Mio. Euro 2024: 4.653 Mio. Euro
Einnahmen	2023: 21,8 Mio. Euro 2024: 16,4 Mio. Euro
davon Kommunen	
Einnahmen	2023: 4.207 Mio. Euro 2024: 4.653 Mio. Euro
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Auswirkungen
einmaliger Personalaufwand	600 Euro
einmaliger Sachaufwand	100 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
23-FV 6000/37/1-2022/35035

Ihre Nachricht vom
10. Juni 2022

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
1030/176/8-NKR

Dresden,
28. Juni 2022



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbundung:
Zu erreichen mit
ÖPNV und Fernverkehr
(Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter [https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

davon Kommunen	nicht quantifizierte Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu Artikel 7 sowie zu den Kommunalbudgets für Umbau, Ausbau, Neubau, Instandsetzung und Erneuerung von Straßenverkehrsanlagen vorzunehmen.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen erfolgt in Artikel 1 die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2023 und 2024. Artikel 2 regelt mit dem „Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (SächsFAG)“ die Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen des Freistaates aus Steuern und bundesstaatlichen Finanzausgleichsmitteln unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Leistungsfähigkeit des Landes und der kommunalen Ebene. Wesentliche Änderungen erfolgen beim Breitbandausbau und der Digitalisierung der Verwaltung, bei der Finanzierung der Aufwendungen für Flüchtlinge aus der Ukraine und der Umsetzung kommunaler Straßenbaubudgets. In den Artikeln 3 bis 6 erfolgen Änderungen des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches, des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet", des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Brücken in die Zukunft". Artikel 7 beinhaltet das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Kommunaler Vorsorgefonds".

2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen (SMF)

Das Ressort führt aus, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft hat.

Durch die Änderungen in Artikel 2 ergibt sich für die Kommunen eine Entlastung aus der vereinfachten Verwendungsnachweisführung im Rahmen des § 20a SächsFAG. Die Höhe der Entlastung ist abhängig von den jeweils durchgeführten Maßnahmen und kann daher nicht quantifiziert werden. Hinsichtlich der kommunalen Straßenbaubudgets nach § 20b SächsFAG ergibt sich im Vergleich zum bisherigen Förderverfahren kein Mehraufwand. Für die Kreisfreien Städte ergibt sich vielmehr eine Entlastung durch den Wegfall des Antragsverfahrens. Die Höhe der Entlastung lässt sich nicht quantifizieren, da sie von der Anzahl der durchgeführten Maßnahmen abhängig ist. Für die Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden entspricht der Aufwand im Rahmen der Maßnahmenpriorisierung dem der bisherigen Antragsverfahren.

Für die Verwaltung des Freistaates Sachsen ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand aus dem Abrechnungsverfahren im Rahmen des § 22b Nummer 5 SächsFAG. Die Ermittlung dieses Erfüllungsaufwandes beschränkt sich auf die einmalige Aufbereitung der ohnehin zur Verfügung stehenden Daten sowie die eigentliche Berechnung. Hierfür werden 40 Minuten in der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene (ehemals gehobener Dienst), angesetzt. Für die Zuweisungen der kommunalen Straßenbaubudgets nach § 20b SächsFAG ergibt sich gegenüber dem bisherigen Förderverfahren kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Weiterhin ergibt sich für die Verwaltung des Freistaates Sachsen voraussichtlich ein einmaliger geringer Erfüllungsaufwand aus der Umstellung der Berechnungsmodi.

Die Änderung in Artikel 4 führt bei der Verwaltung des Freistaates Sachsen zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand aus dem Abrechnungsverfahren im Rahmen des § 4 Absatz 10. Die Ermittlung dieses Erfüllungsaufwandes beschränkt sich auf die einmalige Aufbereitung der ohnehin zur Verfügung stehenden Daten sowie die eigentliche Berechnung. Hierfür werden 40 Minuten in der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene (ehemals gehobener Dienst), angesetzt.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates hat das Staatsministerium zudem Angaben zu den aus Artikel 7 resultierenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachgereicht.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Staatsministeriums verursacht die Änderung beim Freistaat Sachsen im Jahr 2023 Ausgaben in Höhe von 4.207.340.000 Euro. Dem stehen Einnahmen in Höhe von 21.820.000 Euro gegenüber. Im Jahr 2024 kommt es beim Freistaat zu Ausgaben in Höhe von 4.653.076.000 Euro und Einnahmen in Höhe von 16.429.000 Euro.

Bei der kommunalen Ebene kommt es im Jahr 2023 zu Einnahmen in Höhe von 4.207.340.000 Euro und im Jahr 2024 in Höhe von 4.653.075.000 Euro.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

2.4.3. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Durch die Änderungen in Artikel 2 § 20b (Kommunalbudgets für Umbau, Ausbau, Neubau, Instandsetzung und Erneuerung von Straßenverkehrsanlagen) ergeben sich nicht quantifizierte Entlastungen beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie im Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, da die fachliche und inhaltliche Prüfung sowie die Priorisierung entfallen.

Durch die Änderungen in Artikel 2 ergibt sich zudem für die Verwaltung des Freistaates Sachsen ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand aus dem Abrechnungsverfahren im Rahmen des § 22b Nummer 5 SächsFAG. Der Erfüllungsaufwand beschränkt sich auf die einmalige Aufbereitung der ohnehin zur Verfügung stehenden Daten sowie die eigentliche Berechnung. Hierfür werden 40 Minuten in der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene (ehemals gehobener Dienst), angesetzt. Weiterhin ergibt sich für die Verwaltung des Freistaates Sachsen ein einmaliger nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand aus der Umstellung der Berechnungsmodi.

Die Änderung in Artikel 4 führt bei der Verwaltung des Freistaates Sachsen zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand aus dem Abrechnungsverfahren im Rahmen des § 4 Absatz 10. Der Erfüllungsaufwand beschränkt sich auf die einmalige Aufbereitung der ohnehin zur Verfügung stehenden Daten sowie die eigentliche Berechnung. Hierfür werden 40 Minuten in der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene (ehemals gehobener Dienst), angesetzt.

Gemäß Artikel 7 soll ein Sondervermögen „Kommunaler Vorsorgefonds“ errichtet werden. Da es sich bei dem Fonds um eine reine Ansparung von Finanzausgleichsmitteln mit einer einmaligen Zuweisung an den Fonds im Jahr 2024 und einer ein- bzw. zweimaligen Entnahme aus dem Fonds (2025/26) handelt, ist der Erfüllungsaufwand sehr gering. Für die Errichtung, die Erstellung des Wirtschaftsplans und die Buchung der Entnahmen werden 6 Stunden in der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene sowie 2 Stunden in der Laufbahngruppe 2, zweite Einstiegsebene angesetzt. Nach den Kostensätzen der VwV Kostenfestlegung ergäbe dies einen finanziellen Aufwand von insgesamt 525,98 Euro.

Insgesamt entsteht für den Freistaat ein quantifizierter einmaliger Personalaufwand in Höhe von 615 Euro [(7,5 Stunden LG/E 2.1 x 59,49 Euro Personalkostensatz gemäß VwV Kostenfestlegung) + (2 Stunden LG/E 2.2 x 84,52 Euro Personalkostensatz gemäß VwV Kostenfestlegung)] sowie ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 75 Euro (9,5 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

2.4.4. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Durch die Änderungen in Artikel 2 ergibt sich für die Kommunen eine nicht quantifizierte Entlastung aus der vereinfachten Verwendungsnachweisführung im Rahmen des § 20a SächsFAG. Die Höhe der Entlastung ist abhängig von den jeweils durchgeführten Maßnahmen.

Durch die Änderungen in Artikel 2 § 20b (Kommunalbudgets für Umbau, Ausbau, Neubau, Instandsetzung und Erneuerung von Straßenverkehrsanlagen) ergeben sich bei den Landkreisen sowie kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht quantifizierte Belastungen durch die Erarbeitung der Prioritätenlisten. Für die Kreisfreien Städte ergibt sich eine nicht quantifizierte Entlastung durch den Wegfall des Antragsverfahrens. Die Höhe der Entlastung ist abhängig von der Anzahl der durchgeführten Maßnahmen.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu Artikel 7 sowie zu den Kommunalbudgets für Umbau, Ausbau, Neubau, Instandsetzung und Erneuerung von Straßenverkehrsanlagen vorzunehmen.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Prof. Dr. Jänchen
Berichterstatterin